

Bayerischer Landtag

2. Legislaturperiode

Tagung 1951/52

Beilage 1590

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 1. Oktober 1951

An den

Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags

München

Betreff:

Verminderung der Zahl der Geschäftsbereiche der Staatsregierung; hier Aufhebung des Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten

Auf Grund des Art. 49 Abs. 3 der Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. Dezember 1946 schlage ich vor, die Zahl der Geschäftsbereiche der Staatsregierung um den in Art. 49 Abs. 1 Nr. 8 aufgeführten Geschäftsbereich „Verkehrsangelegenheiten, Post- und Telegraphenwesen“ zu vermindern.

Ich bitte, einen entsprechenden Beschluß des Landtags herbeizuführen.

Für den Fall der Zustimmung lege ich gleichzeitig, mit der Bitte um weitere verfassungsmäßige Behandlung, den vom Ministerrat am 18. September 1951 gebilligten Entwurf eines Gesetzes über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Verkehrswesens vor, durch das die Wahrnehmung der Aufgaben des Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten auf andere Ministerien übertragen werden soll.

(gez.) Dr. Ehard,
Bayerischer Ministerpräsident

*

Entwurf eines Gesetzes über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Verkehrswesens

§ 1

(1) Die Aufgaben des durch Beschluß des Landtags vom aufgelösten Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten als oberster Landesbehörde auf dem Gebiete des Verkehrswesens gehen auf das Staatsministerium für Wirtschaft über. Dieses führt die Bezeichnung „Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr“.

(2) Die Angelegenheiten der Sicherheit des Straßenverkehrs werden dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr übertragen; es entscheidet in grundsätzlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern.

(3) Die Verwaltung und der Betrieb der staatlichen Schifffahrt auf den staatlichen Gewässern werden auf das Staatsministerium der Finanzen übertragen.

(4) Die rechtliche Bereinigung der Kraftfahrzeugzuweisungen nach dem Gesetz vom 28. Januar 1950 (GVBl. S. 43) obliegt dem Staatsministerium der Finanzen.

§ 2

(1) Die Straßenverkehrsdirektion wird aufgelöst; ihre Aufgaben übernimmt die Zweigstelle München der Oberfinanzdirektion München für die Regie-

rungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben, die Zweigstelle Ansbach der Oberfinanzdirektion Nürnberg für die übrigen Regierungsbezirke.

(2) Die Straßenverkehrshauptämter werden aufgelöst; ihre Aufgaben übernehmen die Regierungen.

(3) Die Straßenverkehrsämter werden aufgelöst; ihre Aufgaben übernehmen die Kreisverwaltungsbehörden.

§ 3

Die dem ehemaligen Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten nach dem Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1950 vom 30. November 1950 (GVBl. S. 241) und der Verordnung über den vorläufigen Vollzug des Staatshaushalts 1951 vom 29. März 1951 (GVBl. S. 59) zur Verfügung stehenden Mittel, sowie die nach der Feststellung des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1951 im Einzelplan X bewilligten Ansätze stehen dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr zu. Sie werden vom Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr nach Maßgabe der Aufgabenverteilung in § 1 dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen diesem anteilmäßig zur Bewirtschaftung zugeteilt.

§ 4

Die Verordnung Nr. 33 über die Errichtung eines Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten vom 26. Januar 1946 (GVBl. S. 62) wird aufgehoben.

§ 5

Das Gesetz über die Bereinigung von Kraftfahrzeugzuweisungen vom 28. Januar 1950 (GVBl. S. 43) wird wie folgt geändert:

(1) § 5 Abs. 2 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

(2) § 10 erhält folgende Fassung:

„Das Staatsministerium der Finanzen erläßt im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und für Wirtschaft und Verkehr die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.“

§ 6

Die Durchführungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien.

§ 7

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am in Kraft.

Begründung

Die Auflösung des Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten und die Übertragung seiner Aufgaben auf andere Staatsministerien wird nach der Begründung eines früheren Entwurfs des Staatsministeriums der Finanzen zu einem Gesetz über die Aufhebung des Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten vom 12. Januar 1949 Nr. I 87798 — Cc 468 e zu einer sofort erzielbaren Einsparung von 350 000.— DM führen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß bei der vorgesehenen Verteilung der Zuständigkeiten auf die Staatsministerien für Wirtschaft und der Finanzen die gesamten allgemeinen Verwaltungskosten personeller und sachlicher Art eingespart werden können, dürfte sich dieser Betrag wahrscheinlich noch erhöhen.

Bei der engen Verflechtung von Wirtschafts- und Verkehrsinteressen wird die Zusammenfassung ihrer Betreuung in einer Hand zu einer wesentlich geschlosseneren und dabei nachhaltigeren Förderung und Vertretung gesamtwirtschaftlicher Belange im Lande, wie insbesondere gegenüber dem Bunde führen. Die übrigen Bundesländer haben in Erkenntnis dieser Zusammenhänge die

Folgerungen bereits gezogen und die Verkehrsaufgaben anderen Länderministerien übertragen; in der Regel wurde dabei eine Zusammenlegung von Wirtschafts- und Verkehrsverwaltung als die beste Lösung erachtet.

Bei der Überleitung der Aufgaben des Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten ist davon auszugehen, daß die gesamten bisherigen Zuständigkeiten möglichst geschlossen auf das Staatsministerium für Wirtschaft zu übertragen sind, und daß von diesem Grundsatz Ausnahmen nur dort gemacht werden sollen, wo bereits früher Zuständigkeiten anderer Ministerien begründet waren, so z. B. hinsichtlich der staatlichen Schifffahrt auf den staatlichen Seen; die Aufsicht über die nichtstaatliche Schifffahrt auf den Seen und Flüssen in Bayern soll auf das Staatsministerium für Wirtschaft übergehen, das auch früher diese Aufgaben wahrgenommen hat. Die kriegs- und nachkriegsbedingten Aufgaben der Kraftfahrzeugbereinigung nach dem Gesetz vom 28. Januar 1950 (GVBl. S. 43) sollen aus Zweckmäßigkeitsgründen dem Staatsministerium der Finanzen übertragen werden.

Zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Verkehrswesens ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

Zu § 1:

In Abs. 1 ist festgestellt, daß die Aufgaben des bisherigen Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten insgesamt auf das Staatsministerium für Wirtschaft übergehen.

Das Staatsministerium für Wirtschaft soll der Bedeutung der Verkehrswirtschaft entsprechend, künftig die Bezeichnung „Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr“ führen. Damit wird auch schon äußerlich zum Ausdruck gebracht, daß die Aufgaben des Verkehrswesens von diesem Ministerium wahrgenommen werden. Hierzu gehören vor allem die staatlichen verkehrswirtschaftlichen Aufgaben auf dem Gebiete des Eisenbahn-, Post- und Fernmeldewesens einschließlich der verkehrswirtschaftlichen Angelegenheiten des Rundfunks und der Luftfahrt.

Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr ist in Zukunft sowohl oberste Wirtschaftsbehörde wie oberste Verkehrsbehörde des Landes. Diese Feststellung ist schon mit Rücksicht auf die Zuständigkeitsregelung in den Bundesgesetzen erforderlich.

Abs. 2 enthält eine Ergänzung des in Abs. 1 aufgestellten Grundsatzes dahingehend, daß in Zukunft alle Angelegenheiten der Sicherheit des Straßenverkehrs, auch soweit sie bisher auf Grund der VO. über die Staatsministerien vom 11. Februar 1932 (GVBl. S. 61) dem Staatsministerium des Innern zustanden, vom Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr federführend bearbeitet werden. Bei der Entscheidung grundsätzlicher Fragen (z. B. Überwachung des Straßenverkehrs und Regelung des Verkehrsablaufes durch Organe der Vollzugspolizei) ist jedoch das Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern herzustellen.

In Abs. 3 und 4 sind die Ausnahmen von dem in Abs. 1 aufgestellten Grundsatz aufgezählt. Das Staatsministerium der Finanzen soll unter Berücksichtigung seiner früheren Zuständigkeit die Verwaltung und den Betrieb der staatlichen Schifffahrtsunternehmungen auf den staatlichen Seen und Gewässern übernehmen. Bei allen verkehrswirtschaftlichen Fragen (z. B. Bau- und Betriebsvorschriften für Schiffe, Gestaltung des Fahrplans) soll das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Interesse einer einheitlichen Verkehrsgestaltung beteiligt werden.

Der Abschluß der bereits in Abwicklung befindlichen Aufgaben nach dem Kraftfahrzeugbereinigungsgesetz soll dem Staatsministerium der Finanzen übertragen werden.

Zu § 2:

Durch die Auflösung der Straßenverkehrsbehörden soll auch auf diesem Gebiet, wie es durch das Gesetz über die Wirtschaftsverwaltung in Bayern vom 21. Dezember 1948 (GVBl. 1949 S. 1) für die Wirtschaftsverwaltung bereits geschehen ist, der Grundsatz der Einheit der Verwaltung wieder hergestellt werden. Neben der damit ver-

bundenen sachlichen Verwaltungsvereinfachung werden auch erhebliche Ausgaben eingespart.

Die Straßenverkehrsdirektion München mit ihrer Außenstelle Fürth hat zur Zeit hauptsächlich noch die Aufgaben, die ihr nach dem Gesetz über die Bereinigung von Kraftfahrzeugzuweisungen vom 28. Januar 1950 (GVBl. S. 43) übertragen sind, abzuwickeln. Durch die Auflösung der Straßenverkehrsdirektion und ihrer Außenstelle Fürth und die Übertragung ihrer Aufgaben auf die Zweigstellen München bzw. Ansbach der Oberfinanzdirektion München bzw. Nürnberg gehen die in den §§ 1, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 7 des Kraftfahrzeugbereinigungsgesetzes festgelegten Aufgaben und Rechte der Straßenverkehrsdirektion auf die nunmehr zuständigen Zweigstellen über. Dem Bedenken, daß durch die Zusammenfassung von staatlicher Entscheidungs- und Vertretungsbefugnis in ein und derselben Behörde der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit verletzt sein könnte, wird durch die Aufhebung der Bestimmung des § 5 Abs. 2 Kraftfahrzeugbereinigungsgesetz begegnet. Entsprechend der bisherigen gebietlichen Gliederung erscheint es angezeigt, die Aufgaben der Straßenverkehrsdirektion für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben der Zweigstelle München der Oberfinanzdirektion München, für die übrigen Regierungsbezirke der Zweigstelle Ansbach der Oberfinanzdirektion Nürnberg zuzuweisen.

Die Straßenverkehrshauptämter entsprechen in ihrer gebietlichen Abgrenzung den Regierungsbezirken. Ihre Aufgaben sind daher von den Regierungen fortzuführen; soweit es sich dabei um Aufgaben der Verkehrswirtschaft handelt, fallen sie in den Geschäftsbereich der Wirtschaftsabteilung.

Die Bezirke der Straßenverkehrsämter decken sich mit denen der Landkreise und der kreisfreien Städte; ihre Aufgaben werden daher den Kreisverwaltungsbehörden übertragen.

Soweit Aufgaben der Verkehrswirtschaft auf die Regierungen und die Kreisverwaltungsbehörden übergehen, ist oberste Fachaufsichtsbehörde das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr.

Zu § 3:

Die Übernahme der Aufgaben der Verkehrsbehörden durch die Staatsministerien für Wirtschaft und der Finanzen macht es erforderlich, die im Haushaltsplan für das Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten vorgesehenen Ansätze auf die erstgenannten Ministerien oder ihre nachgeordneten Dienststellen zu übertragen. Die Verteilung hat im Verhältnis der übernommenen Aufgaben zu erfolgen.

Zu § 4:

Die Aufhebung der Verordnung Nr. 33 vom 26. Januar 1946 (GVBl. S. 62) ist nur der förmliche Schlußstrich für die Aufhebung des Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten. Die neue Aufgabenverteilung ergibt sich aus § 1 des Gesetzes.

Zu § 5:

Die Abänderung des Kraftfahrzeugbereinigungsgesetzes (Kfz.Ber.G.) ist im Hinblick auf § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes erforderlich geworden. § 5 Abs. 2 Kfz.Ber.G. ist aus den zu § 2 angeführten Gründen aufzuheben. § 10 ist dahingehend zu ändern, daß an die Stelle des Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten das Staatsministerium der Finanzen und an die Stelle des Staatsministeriums der Finanzen das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr tritt.

Zu § 6:

Die Federführung für die Durchführungsbestimmungen kommt dem hauptbeteiligten Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr zu, das die Zustimmung der sonst beteiligten Ministerien einholen wird.

Zu § 7:

Die Dringlichkeitserklärung rechtfertigt sich aus dem Bedürfnis, den derzeitigen vorübergehenden Zustand möglichst bald durch eine endgültige Regelung zu ersetzen.